

An

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referate N II 1/N II 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn**

Per E-Mail an: Nii1@bmukn.bund.de
(cc Nii2@bmukn.bund.de; Michael.Heu-
gel@bmukn.bund.de; Kevin.dre-
wing@bmukn.bund.de)

Deutscher Fachverband für
Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Christian Böhm

Anschrift:
Karl-Liebknecht-Str. 102 Haus B
03046 Cottbus

T: 0355 752 132 43
E: info@defaf.de
www.defaf.de

Cottbus, den 8. Juli 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
(Verbändeanhörung Az.: 7102/007-2026.0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. setzt sich seit Langem intensiv dafür ein, dass Agroforstsysteme ohne Prüfung auf Eingriff angelegt, genutzt und im Bedarfsfall wieder beseitigt werden können. Eine solche naturschutzrechtliche Klarstellung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Planungs- und Investitionssicherheit von Landwirtinnen und Landwirten. Eine solche wiederum ist zwingend notwendig, damit Agroforstsysteme verstärkt in der Fläche umgesetzt und die durch die Bundesregierung festgesetzten Flächenziele, wie sie z.B. im vom BMUKN herausgegebenen Klimaschutzplan 2026 formuliert wurden, erreicht werden können.

Insofern begrüßt der DeFAF e.V., dass im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Agroforstsysteme eine Befreiung von der Eingriffsregelung naturschutzrechtlich verankert werden soll. **Die dazu im o.g. Referentenentwurf des BMUKN enthaltene Formulierung von § 14 Absatz 2a ist jedoch nicht geeignet, um diesbezügliche rechtliche Hürden nennenswert abzubauen und eine Umsetzung von Agroforstsystemen zu forcieren. Daher sehen wir es als zwingend notwendig an, den vorliegenden Wortlaut des Entwurfs von § 14 Absatz 2a abzuändern. Folgende Gründe sind hierfür ausschlaggebend:**

- 1) Nach dem Gesetzesentwurf werden Agroforstsysteme nicht näher definiert.

Unsere Forderung: Im Gesetzesentwurf ist der Begriff „Agroforstsysteme“ mit einer weit gefassten Definition zu untersetzen. Diese ist so zu fassen, dass Agroforstsysteme keinesfalls

enger definiert werden können als nach § 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Zugleich sollte die Definition offen genug ausgestaltet sein, um hierdurch nicht abgebildete Agroforstsysteme – insbesondere einstreifige sowie stärker gehölzbetonte Systeme wie Waldgärten und andere komplexere Agroforst-Anbauformen – zu erfassen.

Begründung: Ohne Definition ist rechtlich nicht geklärt, welche landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gehölzstrukturen naturschutzrechtlich als Agroforstsystem gelten. Eine hierdurch bestehende Unsicherheit bei Landwirtschaftsbetrieben und Verwaltungen ist vorprogrammiert und stellt eine wesentliche Hürde für die Umsetzung von Agroforstflächen dar. Außerdem bietet die Formulierung einer Definition die Möglichkeit, eine breite Bandbreite an Agroforstsystemen zu berücksichtigen, einschließlich Waldgärten.

- 2) Nach dem Gesetzesentwurf gilt die Beseitigung von Agroforstsystemen nur dann nicht als Eingriff, wenn das Agroforstsystem nach Inkrafttreten des Gesetzes angelegt wurde.

Unsere Forderung: Auf diese Stichtagsregelung muss verzichtet werden. Alternativ sollte die Beseitigung von Agroforstsystemen nicht als Eingriff gelten, wenn es sich um Agroforstsysteme handelt, die durch die geforderte Definition (siehe Punkt 1) abgedeckt werden.

Begründung: Durch diese Regelung werden Landwirtinnen und Landwirte, die bereits jetzt in Agroforstsysteme investiert und damit eine Pionier- bzw. Vorbildfunktion für die Erreichung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzziele eingenommen haben, benachteiligt. So besitzen sie nach dem o.g. Gesetzesentwurf keine Sicherheit, dass sie die Gehölze zu gegebener Zeit nutzen und ggf. wieder entfernen können. Die Entfernung von Agroforstsystemen ohne Genehmigungsverfahren ist aber essentiell, damit sich die Investition für sie auch betriebswirtschaftlich auszahlt und Ihnen ein Mindestmaß an Flexibilität ermöglicht wird, insbesondere mit Blick auf Pachtflächen. Für diese Landwirtinnen und Landwirte wäre diese Regelung ein Affront und würde mit Blick auf das politische Handeln insgesamt zu einem Vertrauensverlust führen, da sich mit dieser Regelung Beliebigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den Landwirtschaftenden abzeichnen.

- 3) Nach dem Gesetzesentwurf fällt die Beseitigung von Agroforstsystemen mit langen Nutzungs- bzw. Umtriebszeiten nicht unter die Befreiung der Eingriffsprüfung.

Unsere Forderung: Im letzten Satz von §14 Absatz 2a ist mindestens der Begriff „Wiederaufnahme“ durch den Begriff „Fortführung“ zu ersetzen. Noch zielführender wäre es, die Eingriffsbefreiung für die Beseitigung von Agroforstsystemen in den ersten Satz zu integrieren und zusammen mit der Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen zu betrachten.

Begründung: Durch den Begriff „Wiederaufnahme“ wird ein Bezug zu § 14 Absatz 3 BNatSchG hergestellt, nach dem die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nur dann nicht als Eingriff gilt, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war: „1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.“ Dies heißt, es werden nur geförderte Agroforstsysteme berücksichtigt und

ihre Anlage darf höchstens 15 Jahre zurückliegen. So beträgt die Zweckbindungsfrist an Förderprogrammen für Agroforst üblicherweise 5 Jahre. Spätestens 10 Jahre nach Auslaufen der Förderbindung (also nach 15 Jahren), muss dieses nach dem gegenwärtigem Gesetzesentwurf beseitigt werden, ansonsten gilt die Befreiung von der Prüfung auf Eingriff nicht. Mit dem offensichtlichen Bezug auf §14 Absatz 3 widerspricht das BMUKN eigenen Forderungen nach einer Bevorzugung von Agroforstsystemen mit möglichst langen Nutzungszeiten. Ungeachtet dessen lässt der Bezug auf Absatz 3 vermuten, dass Anlage, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen nach dem o.g. Gesetzesentwurf nicht als landwirtschaftliche Bodennutzung betrachtet werden. Genau dies sollte aber Inhalt von §14 Absatz 2a sein.

- 4) Nach dem Gesetzesentwurf gilt die Anlage, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen nur für Ackerland und nicht für Grünland.

Unsere Forderung: Auch die Anlage, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen auf Grünland müssen durch das Gesetz von der Eingriffsregelung befreit werden.

Begründung: Eine Beschränkung auf Ackerland und damit ein grundsätzlicher Ausschluss von Grünland ist weder aus naturschutzfachlicher Sicht angemessen, noch aus Gründen des Tierwohls und der Anpassung von Grünland an den Klimawandel vertretbar. So haben Agroforstsysteme auf Grünland u.a. folgende Vorteile:

- Erhöhung des Tierwohls bei Weidehaltung durch Witterungsschutz, Kühlung und Beschattung,
- Anpassung des Grünlandes an den Klimawandel, Schutz vor Austrocknung und Aushagerung, Sicherung des Grünlandertrages,
- Steigerung der Wertschöpfung durch Erweiterung der Produktpalette und damit Zunahme der wirtschaftlichen Attraktivität von Grünlandflächen.

Bedenken, dass umweltsensibles Grünland oder Wiesenbrütergebiete durch die Pflanzung von Agroforstgehölzen beeinträchtigt werden, können begegnet werden, indem sich der Ausschluss von Grünland nur auf diese, in der Regel gut kartierten Flächen beschränkt oder hier eine Reduzierung der maximal möglichen Gehölzfläche in Betracht gezogen wird.

- 5) Nach dem Gesetzesentwurf gilt die Anlage, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen nicht für Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete.

Unsere Forderung: Agroforstsysteme auf Flächen innerhalb der genannten Schutzgebiete, die zu keiner Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzieles führen, sind ebenfalls von der Eingriffsregelung zu befreien.

Begründung: Innerhalb der genannten Schutzgebiete sollte eine naturschutzfachlich-argumentativ nachvollziehbare Flächendifferenzierung erfolgen, beispielsweise auf Basis von durch Agroforst potentiell gefährdeten Biotoptypen. So ist die Anlage von Agroforstsystemen auf vielen Flächen mit Vorteilen hinsichtlich Klimaanpassung sowie bezüglich der Schutzgüter Biodiversität, Boden und Wasser verbunden. Beispielsweise werden Landwirtschaftsbetriebe, die in Biosphärenreservaten wirtschaften, durch diese Regelung im Gesetzesentwurf benachteiligt, obwohl gerade die Schutzzonen II und III häufig für die agroforstliche Bewirtschaftung, die eine Teilextensivierung bewirkt und die regionale Wertschöpfung begünstigt, prädestiniert sind.

Anstelle der unter § 14 Absatz 2a BNatSchG vorgenommenen Formulierung des o.g. Referentenentwurfes bedarf es einer Formulierung, aus der hervorgeht, dass die Anlage, die Bewirtschaftung und die Beseitigung von Agroforstsystemen keine Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung darstellen. Diese Einschätzung wird sowohl von einigen weiteren Landwirtschafts- sowie wichtigen Naturschutzverbänden getragen, die im Rahmen der Initiative Agroforst.Jetzt eine entsprechende Handreichung formuliert haben, welche Sie im Anhang beigelegt finden.

Weiterhin ist es für die Schaffung von naturschutzrechtlicher Planungssicherheit notwendig, mindestens den § 30 BNatSchG anzupassen. So ist unter § 30 BNatSchG klarzustellen, dass Agroforstsysteme nicht unter Biotopschutz fallen können.

Fazit:

Eine Änderung des BNatSchG wie im o.g. Gesetzesentwurf zu §14 Absatz 2a formuliert, würde für Landwirtinnen und Landwirte bezüglich der Anlage und Beseitigung von Agroforstsystemen keine nennenswerte Erleichterung bewirken. Vielmehr würden Einschränkungen gesetzlich zementiert werden, die einer notwendigen Ausweitung von Agroforstsystemen entgegenstehen. Daher empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, den Textentwurf unter § 14 Absatz 2a BNatSchG gemäß unseren Hinweisen zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass 1) die Anlage, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen grundsätzlich als landwirtschaftliche Bodennutzung anerkannt wird, 2) die Vielfalt und das Flächenpotential von Agroforstsystemen nicht durch neue rechtliche Hürden erheblich begrenzt wird und 3) Landwirtschaftsbetriebe, die schon Agroforstsysteme bewirtschaften, nicht benachteiligt werden. Diese Punkte sollten auch im Sinne des BMUKN sein, dessen Ziele für die Landwirtschaft (u.a. Extensivierung, Klimaanpassung, Struktur- und Habitatvielfalt, Bodenschutz, Gewässerschutz) durch Agroforstsysteme in multifunktionaler Art und Weise erreicht werden können.

Auch mit Bezug auf den Klimaschutz setzen BMUKN und BMLEH verstärkt auf Agroforstsysteme, was wir als DeFAF e.V. ausdrücklich unterstützen. Gemäß dem Klimaschutzplan 2026 soll die Fläche für Agroforstsysteme und Hecken erheblich ausgebaut werden und bis zum Jahr 2045 zu einem THG-Minderungspotenzial von 13,5 Mio. t CO₂-Äq. pro Jahr beitragen. Dies ist ein substantieller Anteil an der gesamten THG-Minderung, die dem Agrar- und LULUCF-Sektor bis 2045 abverlangt wird. Wird eine durchschnittliche jährliche Bindungsleistung von 10 t CO₂-Äq. pro Hektar Gehölzfläche und Jahr unterstellt, so müssten zur Zielerreichung weit über 1 Mio. ha Gehölzfläche in Form von Agroforstsystemen und Hecken angelegt werden. Dies hätte neben dem Klimaschutzeffekt zahlreiche weitere Vorteile für den Natur- und Ressourcenschutz. Doch dieses Ziel wird nur zu erreichen sein, wenn rechtliche Hürden tatsächlich abgebaut bzw. nicht neu aufgebaut werden und die Anlage und mögliche Beseitigung von Agroforstflächen ohne erhebliche Einschränkungen des Flächenpotentials rechtssicher möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Dr. Christian Böhm

Vorstandsvorsitzender DeFAF e.V.